

Sempach, 28. Mai 2025

## Antwort der Kulturlandschaft zur Vorlage für die Strukturförderung von Kulturbetrieben

Kulturlandschaft Luzern zur Vernehmlassung des Kantons Luzern «Strukturförderung für Kulturbetriebe»

**Die Kulturlandschaft Luzern, der Verbund der Kulturveranstalter:innen und -häusern begrüßt die Vorlage des Kantons zur Strukturförderung der Kulturbetriebe im Kanton Luzern und unterstützt diese mehrheitlich. Eine gesetzliche Verankerung der Förderung von Kulturinstitutionen mit kantonaler Ausstrahlung ist wichtig und das Gefäss ist eine dringend nötige Ergänzung zur bestehenden Projektförderung. Gleichzeitig kritisiert die Kulturlandschaft aber Begrifflichkeiten, Aufgabenteilung oder die Zusammensetzung der geplanten Kommission.**

Die Kulturlandschaft Luzern unterstützt die neue Gesetzesvorlage zur Strukturförderung der Kulturbetriebe im Kanton Luzern. Die gesetzliche Verankerung dieses Förderinstruments im kantonalen Kulturförderungsgesetz stellt einen bedeutenden kulturpolitischen Fortschritt dar und setzt ein klares Zeichen für die Stärkung und langfristige Absicherung der Kulturinstitutionen im ganzen Kanton.

Von zentraler Bedeutung ist für die Kulturlandschaft Luzern, dass sich der Kanton Luzern künftig gemeinsam mit den Gemeinden partnerschaftlich an den Strukturkosten jener Institutionen beteiligt, die eine kantonale Ausstrahlung aufweisen. Dies ist nicht nur ein Gebot der Fairness, sondern ein strategischer Schritt zur nachhaltigen Entwicklung des Kultukantons Luzern.

Kritisch sieht die Kulturlandschaft jedoch die im Entwurf vorgenommene Kategorisierung nach «grossen», «mittelgrossen» und «kleinen» Betrieben. Diese Einteilung ist nicht nur unscharf, sondern auch potenziell stigmatisierend und nicht zielführend. Entscheidend für die Förderwürdigkeit muss allein die kantonale Ausstrahlung einer Institution sein – und diese sollte auch die Grundlage für die Benennung des Fördergefäßes bilden.

Die mit der neuen Strukturförderung einhergehende Erhöhung der Mittel sowie die Möglichkeit längerfristiger Leistungsvereinbarungen schaffen eine verlässliche Perspektive für die Weiterentwicklung der Kulturbetriebe – sowohl in städtischen wie auch in ländlichen Räumen.

Zugleich äussert die Kulturlandschaft Luzern Kritik an einzelnen Aspekten des vorliegenden Entwurfs – namentlich an den unklaren Kriterien, an der Zusammensetzung der Förderkommission und an der Ausgestaltung der Förderung für Institutionen mit überkantonaler Ausstrahlung.

# KULTUR LAND SCHAFT

---

Mit besonderer Besorgnis nimmt die Kulturlandschaft Luzern die Aussage zur Kenntnis, dass eine solidarische Mitfinanzierung durch Nicht-Standortgemeinden politisch nicht mehr mehrheitsfähig sei. Diese Haltung untergräbt das Prinzip regionaler Solidarität und stellt die Gleichbehandlung der Kultur in Frage. Kultur, wie auch Bildung, Verkehr und Sport, ist ein Gemeinschaftsgut – sie lebt von übergemeindlicher Zusammenarbeit und geteilter Verantwortung.

Gerade deshalb ist die gesetzliche Verankerung einer regional abgestützten Strukturförderung von herausragender Bedeutung – nicht nur für den Kanton Luzern, sondern auch als kulturpolitisches Signal für die gesamte Zentralschweiz.

Die Kulturlandschaft zeigt sich zuversichtlich, dass der weitere Prozess dazu beitragen wird, die bislang kritisierten Punkte konstruktiv zu klären. Es ist von zentraler Bedeutung, dass das Gesetz planmäßig per Januar 2027 in Kraft tritt – ein späterer Zeitpunkt würde die Existenz einzelner und wichtiger Kulturinstitutionen ernsthaft gefährden.

Marco Sieber, Präsident Kulturlandschaft Luzern  
[info@kulturlandschaftluzern.ch](mailto:info@kulturlandschaftluzern.ch), 079 240 63 66

## Konkrete Antworten auf die Vernehmlassungsfragen:

### 2. Aufbau Strukturförderung

#### 2.1 Erachten Sie den vorgeschlagenen Kriterienkatalog als angemessen und zielführend?

##### Ja aber...

Bemerkung: Die Kulturlandschaft Luzern begrüßt grundsätzlich die Absicht, klare Kriterien für die Qualifikation zur Strukturförderung zu definieren. Die Einführung von Bewertungskriterien schafft Transparenz und Vergleichbarkeit. Kritisch betrachten wir jedoch die Unterscheidung zwischen *wichtigen* und *besonders gewichtigen Kriterien*, solange das Verhältnis dieser Kategorien zueinander nicht näher erläutert ist. Es bleibt unklar, wie zum Beispiel die Kriterien *eigenständiges Kulturangebot*, *Innovationsfähigkeit* oder *Beitrag zur kulturellen Vielfalt* zueinander gewichtet werden. Dies führt zu einer Unsicherheit, insbesondere für Institutionen im ländlichen Raum, deren Jahresprogramme inhaltlich vergleichbar sind, jedoch regional eine zentrale Rolle für kulturelle Vielfalt und Ergänzung spielen.

Mit grossem Vorbehalt betrachten wir das Kriterium der *nicht gewinnorientierten Organisation*. Gerade grössere Kulturinstitutionen mit Gastronomiebetrieb oder anderen kommerziellen Angeboten müssen wirtschaftlich tragfähig organisiert sein, um ihren Mitarbeitenden langfristige Sicherheit und faire Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Eine pauschale Einschränkung auf nicht gewinnorientierte Strukturen greift hier zu kurz und verkennt die Realitäten professionell geführter Betriebe.

Die Formulierung des Kriteriums *feste betriebliche Strukturen* lehnen wir in der aktuellen Form ab. Stattdessen schlagen wir vor, nur von *betrieblichen Strukturen* zu sprechen. Gerade Festivals und projektorientierte Formate arbeiten häufig mit klar definierten, mehrjährigen Mandaten, die ebenso auf langfristige Planung und Finanzierung angewiesen sind – auch ohne klassische Arbeitsverträge. Entscheidend sollte die Qualität und Transparenz der Organisationsstruktur sein, nicht ihre formale Verankerung.

#### 2.2 Erachten Sie den vorgeschlagenen Auswahlprozess der Kulturbetriebe als angemessen und zielführend?

##### Nein

Bemerkung: Die Kulturlandschaft Luzern begrüßt ausdrücklich, dass sich alle Kulturbetriebe, die sich selbst als Träger einer kantonalen Ausstrahlung verstehen, am Auswahlverfahren beteiligen können. Diese Offenheit erachten wir als essentiell, um eine vielfältige und dynamische Kulturlandschaft zu fördern.

Ebenso positiv bewertet wird der Entscheid, keine abschliessende Liste von einreichungsberechtigten Organisationen zu veröffentlichen. Eine solche Liste wäre zwangsläufig statisch, unvollständig und innovationshemmend. Der vorgeschlagene

# KULTUR LAND SCHAFT

---

offene und prozessorientierte Ansatz ermöglicht hingegen eine zeitgemässen und flexible Handhabung, die auch neuen, innovativen Projekten den Zugang nicht von vornherein verwehrt.

Damit die Einhaltung der definierten Kriterien fachlich fundiert beurteilt werden kann, bedarf es einer Kommission, die auf der Grundlage inhaltlicher Qualität und nicht regionaler Zugehörigkeit entscheidet. Die derzeit vorgeschlagene Zusammensetzung wird diesem Anspruch nicht gerecht. Wir fordern daher eine Kommission mit fachlicher Mehrheit.

Diese Kommission soll sich aus Expertinnen und Experten der lokalen und nationalen Kulturszene zusammensetzen – Personen, die mit den Arbeitsrealitäten von Kulturbetrieben vertraut sind, Kulturbudgets beurteilen, kulturelle Ausrichtungen interpretieren und diese in einen kantonalen wie nationalen Kontext einordnen können. Eine spartenübergreifende Zusammensetzung stellt sicher, dass alle kulturellen Ausdrucksformen adäquat vertreten sind. Zudem soll die Kommission für eine feste Amts dauer von vier Jahren eingesetzt werden. Ihre Aufgabe soll über die blosse Beurteilung der Leistungsvereinbarungen hinausgehen und bereits die Auswahl der förderwürdigen Betriebe auf Basis des Kriterienkatalogs mitverantworten.

Zentral ist zudem, dass die Kommission nicht lediglich beratende Funktion hat, sondern mit echter Entscheidungskompetenz ausgestattet wird – wie dies beim kantonalen Kulturfördergremium (KFK) und in den regionalen Kulturförderfonds bereits erfolgreich praktiziert wird. Fachlich fundierte Entscheidungen dürfen nicht nachträglich aus politischen Erwägungen verwässert oder aufgehoben werden.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Kulturlandschaft Luzern unabdingbar, dass gegen einen negativen Entscheid ein formeller Einspruch möglich ist – insbesondere dann, wenn aus Sicht der Standortgemeinde das Kriterium der kantonalen Ausstrahlung erfüllt ist.

Die Regelung zur finanziellen Beteiligung der Standortgemeinde wirft ebenfalls Fragen auf. Zwar kann die Gemeinde einen für sie tragbaren Maximalbetrag definieren, jedoch bleibt unklar, wie verfahren wird, wenn diese Obergrenze aufgrund der 50/50-Finanzierungsregel zu einer tieferen Unterstützung führt als bisher. Der Vorschlag, dass keine Institution schlechter gestellt werden soll als im bisherigen System, ist für die kulturelle Kontinuität und Nachhaltigkeit zwingend beizubehalten.

## 2.3 Erachten Sie die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Kanton, Standortgemeinden und Kommission als angemessen und zielführend?

### Nein

Bemerkung: Die Kulturlandschaft Luzern nimmt kritisch zur Kenntnis, dass im Zweckverband der grossen Kulturbetriebe ein abweichender Verteilschlüssel von 60/40 (Kanton/Gemeinde) zur Anwendung kommt, während im vorliegenden Konzept zur Strukturförderung kleiner und mittlerer Kulturbetriebe eine 50/50-Aufteilung vorgesehen ist. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar.

Im Bereich der Entscheidungskompetenz zeigt sich ein deutliches Übergewicht zugunsten des Kantons. Dies widerspricht dem Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den politischen Ebenen.

# KULTUR LAND SCHAFT

---

Daher fordert die Kulturlandschaft Luzern, dass in den Leistungsvereinbarungen explizit festgehalten wird, dass sowohl der Kanton als auch die Standortgemeinden die geförderten Kulturbetriebe über die vereinbarten Beiträge hinaus unterstützen können – etwa durch zusätzliche finanzielle Mittel oder Sachleistungen, die in separaten, bilateralen Abmachungen geregelt werden. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass der Kanton keine einseitige Erhöhung der Gemeindebeiträge durchsetzen kann.

Wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang auch, dass die Einführung der Strukturförderung nicht dazu führt, dass sich Gemeinden aus ihrer bisherigen Verantwortung zurückziehen. Im Gegenteil: Die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Kanton eine verlässliche und längerfristige Unterstützung aufzubauen, sollte als Chance verstanden werden, das kulturelle Engagement vor Ort zu stärken – nicht zu reduzieren.

## 2.4 Erachten Sie den Aufbau der Strukturförderung als wirksames Mittel zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung des kulturellen Angebots im Kanton?

### Ja aber...

Bemerkung: Die Kulturlandschaft Luzern erachtet die geplante Strukturförderung als eine zentrale und notwendige Ergänzung zur bestehenden Projektförderung. Erst das Zusammenspiel beider, rechtlich verankerter Förderinstrumente ermöglicht eine nachhaltige, stabile und zukunftsgerichtete Kulturförderpolitik.

Kritisch sehen wir jedoch die vorgesehene Regelung, wonach Institutionen, die eine Strukturförderung erhalten, grundsätzlich von der Projektförderung ausgeschlossen werden sollen. Diese Einschränkung birgt das Risiko, kreative, innovative und oftmals auch kurzfristig entstehende Initiativen zu behindern. Ein Beispiel: Ein strukturell gefördertes Festival plant gemeinsam mit einer ebenfalls geförderten Institution im Rahmen eines Jubiläums eine einmalige kulturelle Aktion. Nach aktuellem Entwurf wäre eine projektbezogene Förderung hierfür ausgeschlossen – trotz der kulturpolitischen Relevanz und des innovativen Charakters des Vorhabens.

Die Kulturlandschaft Luzern schlägt daher vor, dass für Projekte im Rahmen des regulären Jahresprogramms keine zusätzliche Projektförderung beantragt werden kann. Für ausserordentliche, klar abgrenzbare Vorhaben – etwa Kooperationen, Jubiläen oder neuartige Formate – muss jedoch weiterhin eine Möglichkeit zur Projektförderung bestehen. Nur so kann kulturelle Entwicklung auch innerhalb bestehender Strukturen flexibel und zukunftsorientiert gestaltet werden.

## 3. Finanzierung Strukturförderung

### 3.1 Sind Sie einverstanden, dass der Kanton Luzern sich neu an der Strukturförderung der mittelgrossen Kulturbetriebe beteiligt und die bisherige Aufgabenteilung entsprechend angepasst wird?

### Ja

Bemerkung: Die Kulturlandschaft Luzern spricht sich entschieden gegen die Verwendung des Begriffs *mittelgrosse Kulturbetriebe* aus. Diese Bezeichnung ist unscharf, potenziell wertend und trägt nicht zu einer sachlich differenzierten

# KULTUR LAND SCHAFT

---

Einordnung der Betriebe bei. Für die kulturpolitische Diskussion und Förderpraxis ist eine präzise und nachvollziehbare Begrifflichkeit entscheidend.

Gleichzeitig begrüßt die Kulturlandschaft ausdrücklich, dass sich der Kanton Luzern künftig aktiv an der Strukturförderung von Kulturbetrieben im ganzen Kantonsgebiet beteiligt – und damit über die bisherige Fokussierung auf den Zweckverband Grosses Kulturbetriebe hinausgeht. Dieser Schritt wird als bedeutendes kulturpolitisches Signal gewertet und als richtungsweisend für eine gerechtere, breit abgestützte Kulturförderung im Kanton Luzern verstanden. Eine sprachliche Abgrenzung zum Zweckverband ist nicht nötig. Die Strukturförderung aller Betriebe ist in Zukunft über die Gesetzesänderung geregelt und der *Zweckverband Grosses Kulturbetriebe* regelt die Unterstützung derer die sich in diesem Zweckverband befinden.

## 3.2 Sind Sie einverstanden mit der vorgeschlagenen partnerschaftlichen Finanzierung (50 % Kanton, 50 % Standortgemeinden)?

### **Nein**

Bemerkung: Die Kulturlandschaft Luzern fordert eine Gleichbehandlung im Finanzierungsschlüssel und verlangt, dass für die Strukturförderung der gleiche Verteilschlüssel wie im Zweckverband Grosses Kulturbetriebe zur Anwendung kommt – also 60 % Kanton und 40 % Standortgemeinde. Nur so lässt sich eine faire und wirksame Unterstützung auch für kleinere und mittelgroße Betriebe gewährleisten.

Darüber hinaus sind zwingend Ausnahmeregelungen im Verteilschlüssel vorzusehen. Die überregionale, teils nationale Ausstrahlung einzelner Institutionen übersteigt bei weitem die Möglichkeiten der jeweiligen Standortgemeinden. Für kleinere Gemeinden mit verhältnismässig grossen Kulturinstitutionen ist eine Beteiligung in Höhe von 40 % an den Struktukosten schlichtweg nicht realistisch.

Damit die Planungssicherheit und damit auch die langfristige Existenz solcher kultureller Leuchttürme gesichert ist, braucht es eine angepasste finanzielle Regelung. Die Kulturlandschaft Luzern fordert daher eine gesetzlich klar verankerte Grundlage, die differenzierte Finanzierungsmodelle für Gemeinden mit begrenzter Finanzkraft zulässt – im Interesse der kulturellen Vielfalt und gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Kanton.

## 3.3 Finden Sie es richtig, dass Gemeinden ohne eigene Kulturinstitution sich nicht an der Strukturförderung der mittelgrossen Kulturbetriebe beteiligen?

### **Nein**

Bemerkung: Mit grosser Irritation nimmt die Kulturlandschaft Luzern zur Kenntnis, dass eine solidarische Mitfinanzierung durch Nicht-Standortgemeinden politisch angeblich nicht mehr mehrheitsfähig sei. Diese Haltung stellt das Prinzip der interkommunalen Solidarität grundsätzlich in Frage. Wenn dem so wäre – folgen dann künftig auch Rückzüge aus gemeinschaftlichen Finanzierungen im Bereich Bildung oder Infrastrukturausbau?

Tatsache ist: Auch Nicht-Standortgemeinden profitieren in erheblichem Mass vom kulturellen Angebot in anderen Gemeinden. Viele ihrer Einwohnerinnen und Einwohner besuchen regelmässig Veranstaltungen in Nachbargemeinden, und der kulturelle Mehrwert strahlt weit über die Gemeindegrenzen hinaus.

# KULTUR LAND SCHAFT

---

Zudem gibt es bereits heute Beispiele, bei denen Nicht-Standortgemeinden freiwillig substanzielle Beiträge an Institutionen in der Landschaft leisten – aus Überzeugung und im Sinne einer regional ausgewogenen Kulturförderung. Solche Formen der Solidarität müssen im neuen Strukturfördermodell weiterhin möglich sein und ausdrücklich erwünscht bleiben.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die Kulturlandschaft Luzern den Vorschlag der Region LuzernPlus, wonach Nicht-Standortgemeinden sich über einen Pro-Kopf-Beitrag an den administrativen Kosten der Strukturförderung – einschliesslich der Finanzierung der Fachkommission – beteiligen. Dieses Modell ist fair, verhältnismässig und sendet ein wichtiges Zeichen für die gemeinsame Verantwortung in der Kulturförderung.

## 4. Abschluss

Bemerkungen:

Die Kulturlandschaft Luzern unterstützt die neue Gesetzesvorlage zur Strukturförderung der Kulturbetriebe im Kanton Luzern. Die gesetzliche Verankerung dieses Förderinstruments im kantonalen Kulturförderungsgesetz stellt einen bedeutenden kulturpolitischen Fortschritt dar und setzt ein klares Zeichen für die Stärkung und langfristige Absicherung der Kulturinstitutionen im ganzen Kanton.

Von zentraler Bedeutung ist für die Kulturlandschaft Luzern, dass sich der Kanton Luzern künftig gemeinsam mit den Gemeinden partnerschaftlich an den Strukturkosten jener Institutionen beteiligt, die eine kantonale Ausstrahlung aufweisen. Dies ist nicht nur ein Gebot der Fairness, sondern ein strategischer Schritt zur nachhaltigen Entwicklung des Kultulkantons Luzern.

Kritisch sieht die Kulturlandschaft jedoch die im Entwurf vorgenommene Kategorisierung nach grossen, mittelgrossen und kleinen Betrieben. Diese Einteilung ist nicht nur unscharf, sondern auch potenziell stigmatisierend und nicht zielführend. Entscheidend für die Förderwürdigkeit muss allein die kantonale Ausstrahlung einer Institution sein – und diese sollte auch die Grundlage für die Benennung des Fördergefäßes bilden.

Die mit der neuen Strukturförderung einhergehende Erhöhung der Mittel sowie die Möglichkeit längerfristiger Leistungsvereinbarungen schaffen eine verlässliche Perspektive für die Weiterentwicklung der Kulturbetriebe – sowohl in städtischen wie auch in ländlichen Räumen.

Zugleich äussert die Kulturlandschaft Luzern Kritik an einzelnen Aspekten des vorliegenden Entwurfs – namentlich an den unklaren Kriterien, an der Zusammensetzung der Förderkommission und an der Ausgestaltung der Förderung für Institutionen mit überkantonaler Ausstrahlung.

Mit besonderer Besorgnis nimmt die Kulturlandschaft Luzern die Aussage zur Kenntnis, dass eine solidarische Mitfinanzierung durch Nicht-Standortgemeinden politisch nicht mehr mehrheitsfähig sei. Diese Haltung untergräbt das Prinzip regionaler Solidarität und stellt die Gleichbehandlung der Kultur in Frage. Kultur, wie auch Bildung, Verkehr und

# **KULTUR LAND SCHAFT**

---

Sport, ist ein Gemeinschaftsgut – sie lebt von übergemeindlicher Zusammenarbeit und geteilter Verantwortung.

Gerade deshalb ist die gesetzliche Verankerung einer regional abgestützten Strukturförderung von herausragender Bedeutung – nicht nur für den Kanton Luzern, sondern auch als kulturpolitisches Signal für die gesamte Zentralschweiz.